

Satzung des **Vereins Generation Oberzent e.V.**

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

„Generation Oberzent e.V.“ (GO!)

Er hat seinen Sitz in Oberzent und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Der Verein „Generation Oberzent e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er wird tätig auf dem Gebiet:

- der Förderung und Erhaltung von Kultur für junge Menschen, Familien sowie Senioren im Gebiet der Stadt Oberzent durch Initiierung, Organisation und Betreuung kultureller Veranstaltung, Seminare, Arbeitskreise und regelmäßige oder unregelmäßige Treffen mit kulturell interessierten Bürgern.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- Information der Öffentlichkeit
- Durchführung von Gesprächskreisen
- Förderung von kulturellen und sozialen Tätigkeiten

§ 3 **Mittelverwendung**

Der Verein verwendet seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden durch Veranstaltungen, Spenden und Beiträge aufgebracht.

§ 4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
 - private oder öffentliche Institutionen
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Im Falle einer Ablehnung sind keine Gründe anzugeben. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten; sie endet sofort mit seinem Tod bzw. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Anspruch auf Rückerstattung von Spenden und geleisteten Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.
4. Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein vereinschädigendes Verhalten, die Missachtung der Satzung oder die Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen. Anspruch auf Rückerstattung von Spenden und geleisteten Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 6 Sonstige Mitgliedschaft

1. Zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstands- und Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
2. Die nach Absatz 1. ausgezeichneten Mitglieder werden zu den Vorstandssitzungen mit eingeladen und können hier jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit im Sinne des Zwecks und der Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen.

Über Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu zahlen, der in der Mitgliederversammlung festgelegt wurde. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden. Bei erfolglosem Einzug entscheidet der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft.

§ 10 Vertretung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand mit dem Beirat
- die Ausschüsse

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand, in der Regel der erste Vorsitzende, führt bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, welche er anzuberaumen hat, den Vorsitz, leitet und schließt die Versammlungen. Er führt die Oberaufsicht über das Inventar und Vermögen des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt und wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Bei Abstimmungen, auf Antrag geheim, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
 - Jahresrechnung, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
 - vorliegende Anträge
6. Über die Verhandlungen bei der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dessen Stellvertretern zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der Kassenführung und Rechnungslegung; sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, zwei 2. Vorsitzende, den Rechner und den Schriftführer, die nach § 26 BGB den „geschäftsführenden“ Vorstand bilden, für die Dauer von 3 Jahren.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar der 1. und die 2. Vorsitzenden jeweils allein, der Rechner oder der Schriftführer mit einem der Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
4. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung einen Beirat, dem bis zu 8 Personen angehören können. Dieser Beirat ist bei Vorstandsentscheidungen stimmberechtigt.
5. Nach Ablauf von 3 Jahren finden Neuwahlen statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Die Wahl erfolgt durch die anwesenden Vereinsmitglieder per Akklamation. Auf Antrag kann die Wahl en-bloc bzw. geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zur Einberufung einer Vorstandssitzung ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird und wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher, und unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand kann zu Beratungen sachkundige Personen hinzuziehen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden zu unterzeichnen ist und das jedes Vorstandsmitglied erhält. Die Beschlüsse bzw. Beratungsergebnisse des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

8. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem Vorstand obliegt die Überwachung und Führung der Tätigkeit zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben; insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Überwachung der Durchführung ihrer Beschlüsse.
- Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einsetzung von Ausschüssen

§ 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der Mitgliederversammlung.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder
- bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft restlos an die Stadt Oberzent. Diese ist verpflichtet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.07.2018 beschlossen und ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.

Oberzent, den 30.07.2018